

Parkabonnementsvertrag

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen: Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen und der

Firma/Person:

Wird durch Flughafen Zürich AG ausgefüllt:	Firma/Name:
Kundennummer:	Strasse:
Benutzernummer:	PLZ/Ort:
	Ansprechperson:
	Telefon: E-Mail:

Rechnungsadresse: (nur ausfüllen, wenn abweichend von obigen Angaben)

Firma / Name:

Adresszeile 1:

Adresszeile 2:

PLZ/Ort:

Gegenstand:

Das Parkabonnement umfasst eine (1) beschränkt übertragbare Parkkarte zur Benützung aller aufgeführten Parkanlagen von der Flughafen Zürich AG am Flughafen Zürich: Parkhaus 1, Parkhaus 2, Parkhaus 3, Parkhaus 6 und Parkplatz P60 gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen (für weitere Parkkarten ist je ein neues Vertrags-Formular auszufüllen).

Beginn, Dauer und Beendigung:

Gewünschter Vertragsbeginn: (jeweils per 1. des Monats)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Monate. Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist jeweils per Monatsende gekündigt werden.

Monatsgebühr: CHF 325.00 (exkl. MwSt.)

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Parkabonnements** bilden Bestandteil dieses Vertrages. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf dem Internet unter www.flughafen-zuerich.ch publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir, das oben erwähnte Dokument gelesen und anerkannt zu haben. Im Weiteren bestätige/n ich/wir die Richtigkeit meiner/unsere Angaben und die Rechtsgültigkeit der geleisteten Unterschrift/en.

Kunde:

Ort/Datum, Unterschrift/en:

Bestätigter Vertragsbeginn durch die Flughafen Zürich AG (gemäss AGB)

Flughafen-Zürich, Unterschriften:

Bitte senden Sie diesen, von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Vertrag, mittels Antwortkuvert an:
Flughafen Zürich AG, Services Ausweise & Parking, Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkabonnements

Ausgabe April 2010

1. Grundlagen

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem **Parkabonnementsvertrag**.

Begriffe

Als **Kunde** wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche mit der Flughafen Zürich AG einen Parkabonnementsvertrag abgeschlossen hat, als **Karteninhaber** der mit dem Kunden nicht notwendigerweise identische Nutzungsberechtigte der Parkkarte.

Bezug

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf dem Internet unter www.flughafen-zuerich.ch publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

2. Leistungen von der Flughafen Zürich AG

Allgemein

Pro Parkabonnementsvertrag wird eine Parkkarte zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht die freie Benützung, der im Parkabonnementsvertrag aufgeführten Parkanlagen, am Flughafen Zürich. Alle Parkanlagen sind 24 Stunden geöffnet.

Parkort

Der Karteninhaber ist den öffentlichen Parkieren gleichgestellt, so dass kein Anspruch auf einen Parkplatz (namentlich bei besetzter Parkanlage) in einer bestimmten Parkanlage besteht. Die Flughafen Zürich AG betreibt zum Zwecke der Kommunikation der aktuell freien Parkanlagen ein Parkleitsystem.

3. Leistungen und Pflichten des Kunden

Daten

Der Kunde ist verpflichtet, der Flughafen Zürich AG jederzeit seine aktuellen Daten wie Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

Hausordnung

Kunde und Karteninhaber sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Diese ist in den Gebäuden angeschlagen und auf dem Internet unter www.flughafen-zuerich.ch publiziert.

Parkordnung

Es ist ausdrücklich verboten:

- Fahrzeuge ausserhalb der markierten Parkflächen abzustellen.
- Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder zu parkieren.
- Auf Parkplätzen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten auszuführen.
- Mutwillige Beschädigungen oder irgendwelche Manipulationen an Anlagen vorzunehmen.
- Mit der Parkkarte unberechtigten Fahrzeuglenkern die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung durch die Karteninhaber.

Gebrauch der Parkkarte

Kunde und Karteninhaber haben die Parkkarte sorgfältig zu behandeln und vor Wärme und Hitze einwirkung, insbesondere Sonnenbestrahlung, zu schützen. Sie darf nicht gebogen oder sonst wie beschädigt werden. Die Parkkarte ist immer zu benutzen auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offen stehender Schranke. Ist die Benützung der Parkkarte nicht möglich, ist Hilfe über die Ruftaste anzufordern. Auf keinen Fall soll ein Parkticket gezogen werden, ansonsten sind die

regulären Parkgebühren zu entrichten. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten, bevor sie ihre Parkkarte benutzen.

Übertragbarkeit der Parkkarte

Die Parkkarte ist für den Eigengebrauch durch den Kunden bestimmt und beschränkt übertragbar:

- Für juristische Personen an die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Für natürliche Personen an die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Das Handeln mit der Parkkarte ist ausdrücklich verboten.

Beschädigung und Verlust der Parkkarte

Der Verlust der Parkkarten ist der Flughafen Zürich AG unverzüglich zu melden. Für verlorene Karten wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Bei Wiederaufinden wird CHF 30.00 zurückerstattet. Benützung der Karteninhaber infolge Beschädigung oder Verlustes der Parkkarte ein Parkticket, erfolgen weder Erlass noch Rückvergütung von Gebühren.

Nichtbefolgen von Kundenpflichten

Missachtungen der Vorschriften haben Kostenfolgen und werden nach Aufwand verrechnet.

4. Preise

Massgebend sind die in der Vertragsurkunde festgelegten Preise.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Innert 10 Tagen kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen.

6. Ausserordentliche Kündigung

Bei rechts- bzw. vertragswidrigem Verhalten hat die Flughafen Zürich AG das Recht, sämtliche Verträge mit dem Kunden fristlos zu kündigen und die Dienstleistung einzustellen. Schadenersatzansprüche von der Flughafen Zürich AG bleiben vorbehalten.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Überwachungskamerabilder und Gegensprechrufe aufgezeichnet werden.

8. Haftung der Flughafen Zürich AG

Für Personenschäden, Schäden am Fahrzeug und sonstigem Eigentum des Parkplatzbenützers haftet die Flughafen Zürich AG nur insofern,

- als der Schaden durch den ordnungsgemässen Gebrauch von im Eigentum der Flughafen Zürich AG stehender Betriebseinrichtung oder
- durch Angestellte der Flughafen Zürich AG bzw. deren Erfüllungshilfen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursacht worden ist.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen

9. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag beginnt in der Regel mit der Annahme der schriftlichen Bestellung durch die Flughafen Zürich AG. In jedem Falle beginnt der Vertrag, wenn die Dienstleistung vom Kunden benutzt wird. Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Monate. Der Vertrag ist von da an unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist jeweils per Monatsende kündbar.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung kein Fahrzeug in den Parkanlagen zu belassen und die Parkkarte der Flughafen Zürich AG zu retournieren.

10. Vertragsänderungen

Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, ihre Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die Flughafen Zürich AG den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Mindestdauer haben die Kunden das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Preiserhöhungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu künden. Ohne Kündigung gelten die Preiserhöhungen als von den Kunden genehmigt. Ändern sich die Steuer- und Abgabesätze (namentlich die Mehrwertsteuer), so ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, ihre Tarife entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen Kündigung.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Kunden dürfen ohne vorgängige Zustimmung der Flughafen Zürich AG keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Die Flughafen Zürich AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft übertragen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bülach.